

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 01.06.2024

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten
ZVR-Zahl 1047223235

Vereinsdaten

Name wahlbeobachtung.org / Election-Watch.eu - Unabhängige, unparteiische, zivilgesellschaftliche Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung von Wahlprozessen / Independent, impartial civil society consortium aiming at the improvement of electoral processes
Sitz Wien (Wien)
c/o Mag. Paul Grohma
Zustellanschrift 1130 Wien, Aschergasse 45
Land Österreich
Entstehungsdatum 07.02.2018
statutenmäßige Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen
Vertretungsregelung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmanns und der Kassierin/des Kassiers.
Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns, der Schriftführerin/des Schriftführers oder der Kassierin/des Kassiers ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis 01.04.2024 - 31.03.2026 (Funktionsperiode)
Familiename Rabitsch
Vorname Armin
Titel (vorang.) Dr.
Titel (nachg.)

Obmann-Stv.

Vertretungsbefugnis 01.04.2024 - 31.03.2026 (Funktionsperiode)
Familiename Lidauer
Vorname Michael
Titel (vorang.) Mag.
Titel (nachg.)

Kassier

Vertretungsbefugnis 01.04.2024 - 31.03.2026 (Funktionsperiode)
Familiename Grohma
Vorname Paul
Titel (vorang.) Mag.
Titel (nachg.)

Kassier-Stv.

Vertretungsbefugnis 01.04.2024 - 31.03.2026 (Funktionsperiode)
Familiename Rabitsch
Vorname Armin
Titel (vorang.) Dr.
Titel (nachg.)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Samstag 01. Juni 2024 \ 10:53:35**